

## **Allgemeinverfügung**

des Landrates des Landkreises Parchim als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Landeswassergesetzes M-V

Auf der Grundlage der §§ 13, 90, 113 und 115 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 35 Satz 2 und 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ( VwVfG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird zum Schutz der Gewässer im Gebiet des Landkreises Parchim folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Ämter Crivitz, Goldberg-Mildenitz, Sternberger Seenlandschaft, Parchimer Umland, Plau am See und der Stadt Parchim.
2. Durch die Grundstückseigentümer der in Ziffer 1 genannten Amtsbereiche, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach LWaG besitzen, ist bis zum **01.01.2010**
  - entweder ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus einer Anlage die den allgemein anerkannte Regeln der Technik ( biologische Kleinkläranlage) entspricht, zu stellen oder
  - anzuzeigen, dass das anfallende Abwasser bereits über eine abflusslose Sammelgrube erfasst wird bzw. beabsichtigt ist, eine abflusslose Sammelgrube bis zum 31.12.2011 zu errichten.Für alle angezeigten Sammelgruben ist bis zum 31.03.2012 ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.
3. Bis zum **31.12.2011** sind alle Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen, die sich im Gebiet der in Ziffer 1 genannten Ämter befinden und die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem LWaG verfügen, einzustellen sowie als abflusslose und gedichtete Sammelgrube zu betreiben.  
Der Dichtigkeitsnachweis ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Parchim bis zum 31.03.2012 vorzulegen.
4. Alte Wasserrechtsgestattungen bzw. Nutzungsgenehmigungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden für die Grundstücke, die sich im Gebiet der in Ziffer 1 genannten Ämter befinden, hiermit zum **31.12.2011** aufgehoben.
5. Bereits erteilte Einzelanpassungsbescheide nach § 13 LWaG behalten ihre Bestandskraft und sind entsprechend der darin getroffenen Festlegungen durch die Grundstückseigentümer einzuhalten.
6. Sollte den Forderungen der Pkt. 2 oder 3 nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Höhe von je

500,00 EURO angedroht.

## **Hinweis**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 134 Abs. 1 Nr. 1, 5 a und g LWaG und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **Sachverhalt**

Die geordnete Abwasserbeseitigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Reinhaltung des Wassers. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes schreibt einheitliche Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung fest und bestimmt, dass die Einleitung von Abwasser nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Im Landkreis Parchim werden noch immer rund 3.500 Kleinkläranlage betrieben, die nicht den Bemessungs- und Betriebsanforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und aus denen Abwasser mit deutlich überhöhter und damit gesetzlich unzulässiger Schadstofffracht eingeleitet wird.

Der Regelungskompetenz des Landes obliegt es, die Fristen für die Anpassung von nicht den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen festzulegen.

Die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält Vorgaben, welche Technologien zulässig und welche Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze einzuhalten sind, um die Mindestanforderungen zu erreichen.

Das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt in diesem Zusammenhang, dass vorhandene Gewässerbenutzungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, in angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind.

Aufgabe der Wasserbehörden ist es, dies durch Benutzungsbedingungen, Auflagen, Widerruf oder die Aufhebung bestehender Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen sowie durch Auflagen oder Anordnungen sicherzustellen.

## **Begründung**

Vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den Anforderungen des LWaG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der zuzeit geltenden Fassung und den nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen, sind gemäß § 13 Abs. 1 LWaG innerhalb angemessener Frist anzupassen oder einzustellen.

Nach § 90 Abs. 1 LWaG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen zu erlassen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben. Eine Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 VwVfG M-V.

Gemäß § 90 Abs. 2 LWaG haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwenden, die u. a. durch Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden. Die sachliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden gründet sich auf §§ 108 und 48 LWaG.

§ 1 a Abs. 1 WHG bestimmt u. a., dass Gewässer als Bestandteil der Naturhaushalts und als Lebensraum so zu bewirtschaften sind, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen im Hinblick

auf den Wasserhaushalt zu unterbleiben haben.

Dem gemäß ist nach Abs. 2 dieser Vorschrift jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhüten.

Um Maßnahmen mit Einwirkungen auf Gewässer handelt es sich bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser.

Abwasser i.S.v. § 39 Abs. 1 LWaG ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser).

Nach § 7 a WHG darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie es bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben.

In Konkretisierung des § 18 b WHG und des § 37 LWaG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der KKA-VV nicht entsprechen, sind in angemessener Frist anzupassen.

Die Einleitung von nicht dem Stand der Technik geklärtem Abwasser in das Grundwasser sowie die Einleitung in oberirdische Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig. Obwohl gesetzlich vorgeschrieben jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen, geschieht dies vielerorts nicht. Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten, mit dem Ziel sie künftig zu unterbinden, gegeben.

Angesichts des Umstandes, dass nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen betrieben werden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, obwohl eine entsprechende Verpflichtung zur Anpassung besteht, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung geeignet, den fortdauernden Gewässerverunreinigungen wirksam zu begegnen.

Das Verschließen der nicht dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zum genannten Termin und das Abfahren der Abwässer unterbricht die fortdauernde Gewässerverunreinigung unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anpassung an den Stand der Technik.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinigung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich, um gegen fortdauernde Verunreinigungen vorzugehen.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist die angeordnete Frist auch angemessen; denn den Betroffenen ist seit 16 Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Angesichts der fortdauernden Nutzung und der damit einhergehenden, von ihnen jahrelang billigend in Kauf genommenen Gewässerverunreinigung durften sie nicht davon ausgehen, dass ihnen dieses Verschmutzungsprivileg auf Dauer zugebilligt wird.

Die Allgemeinverfügung kann auch öffentlich bekannt gegeben werden, da mehr als fünfzig Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG) und es beim derzeitigen Bestand von ca. 3.500 Kleinkläranlagen untunlich ist, jedem Nutzer einer Kleinkläranlage der vorgenannten Art, der aus dieser Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleitet, einen Bescheid zuzustellen.

Gemäß 113 Abs. 3 und 4 LWaG kann die untere Wasserbehörde verlangen, dass die erforderlichen Anträge schriftlich gestellt und Anzeigen schriftlich vorgelegt werden.

Das Zwangsmittel in Form eines Zwangsgeldes gemäß §§ 86 und 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist zulässig, wenn der Pflichtige u.a. angehalten werden soll, eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Die Absicht der Auferlegung eines Zwangsgeldes dient dazu, der Forderung der Anpassung bzw. Neuerrichtung der Kleinkläranlagen oder der Einstellung der Gewässerbenutzung Nachdruck zu verleihen und Sie zwingen zu können, dem Folge zu leisten und den dafür erforderlichen Antrag zu stellen oder die Anzeige vorzunehmen.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 88 Abs. 3 SOG M-V bis zu 50.000 Euro betragen.

Aufgrund der Bedeutung der Anpassungen der Kleinkläranlagen oder Einstellung der Gewässerbenutzungen für die Belange des Gewässerschutzes unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1a Abs. 1 WHG halte ich das Zwangsgeld in Höhe von je 500 Euro für verhältnismäßig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Wasserbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim einzulegen.

Landrat  
Iredi